

Gutschrift „Gebührenbremse“ bei der 3. Quartalsvorschreibung

Der Bund gewährte den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss zur Senkung der Benützungsgebühren für Wasser, Kanal und Müll im Jahr 2024. Dieser Zweckzuschuss wurde in der Folge an die Gemeinden verteilt und die Marktgemeinde Bad Kreuzen erhielt einen Gesamtbetrag von € 38.967,--.

Unter Berücksichtigung der Richtlinien und Erläuterungen der Oö. Landesregierung zum sogenannten Gebührenbremse-Gesetz hat nun der Gemeinderat am 15. Juli 2024 einstimmig Folgendes beschlossen:

- Der gesamte Zweckzuschuss in Höhe von € 38.967,-- wird von der Marktgemeinde Bad Kreuzen in Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen der Abfallgrundgebühr zum Stichtag 01.06.2024 verwendet. - Zur Entrichtung der Abfallgrundgebühr ist gemäß § 3 (2) der Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Kreuzen
 - a) jeder Haushalt und jeder Besitzer einer Ferienwohnung und
 - b) jeder Betreiber von Heimen, Herbergen, Lagern, Betreuungsstellen und sonstigen Unterkünften (Gewerbebetriebe) verpflichtet.

- Die Aufteilung des Zuschusses erfolgt auf Basis der zum Stichtag 01.06.2024 gemeldeten Personen, das sind insgesamt 2.517 Personen. Auf Haushalte und Ferienwohnungen entfallen 2.344 Personen und auf Heime, Herbergen, etc. entfallen 173 Personen. Die € 38.967,-- werden somit wie folgt aufteilt:

- a) **€ 15,48 je Person** in Heimen, Herbergen, Lagern, Betreuungsstellen und sonstigen Unterkünften (Gewerbebetriebe): 173 Personen x € 15,48 = 2.678,04.
- b) Der Restbetrag von € 36.288,96 wird auf die **752 Haushalte und Ferienwohnung** zum Stichtag 01.06.2024 aufgeteilt, das sind gerundet **je € 48,26 je Haushalt bzw. Ferienwohnung**.

Die Auszahlung bzw. Gegenverrechnung der Beträge erfolgt im Zuge der 3. Quartalsvorschreibung (fällig am 15. August 2024). - Falls bei dieser Vorschreibung keine Abgaben in Rechnung gestellt werden und auch kein Abbuchungsauftrag vorhanden ist, wird der Betrag dem Kundenkonto gutgeschrieben und das Guthaben bei einer späteren Vorschreibung berücksichtigt. – Im Einzelfall kann auch die Auszahlung der Gutschrift beantragt werden.